# Versuch

über die

# wissenschaftliche Behandlung des Pflichtbegriffs.

Von

H^rn. SCHLEIERMACHER.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 12. August 1824.]

Indem ich damit anfange zu erklären, dafs diese Abhandlung als ein Gegenstück zu betrachten ist zu der früher vorgelesenen über die Behandlung des Tugendbegriffs: so gilt nun was dort vorgeredet ist gemeinsam für diesen Aufsatz eben so gut wie für jenen; und ich kann ohne weiteres zur Sache schreitend auch hier wie dort die Behauptung zum Grunde legen, dafs die drei Begriffe, Gut, Tugend und Pflicht jeder für sich in seiner Ganzheit auch das ganze sittliche Gebiet darstellen, jeder aber dieses thut auf eine eigenthümliche Weise, ohne dafs, was durch den einen gesagt wird, in der Wirklichkeit jemals könnte getrennt sein von dem durch den andern gesagten. Wenn daher in dem ganzen menschlichen Geschlecht, von welchem hier nur die Rede ist, alle Güter vorhanden sind, so müssen auch alle Tugenden in Allen wirksam sein; und umgekehrt, sofern alle Tugenden in Allen sind, müssen auch alle Güter vorhanden sein, indem diese auf keine andere Weise weder durch Zufall noch als ein göttliches Geschenk sondern nur als die Thätigkeit aus der nothwendig zusammenstimmenden Wirksamkeit aller Tugenden entstehen können. Eben so nun, denn Pflicht ist der dritte zu jenen gehörige Begriff, können nicht jene beiden irgendwo gefunden werden, ohne dafs eben da auch alle Pflichten wären erfüllt worden, so wie unmöglich alle Pflichten von Allen können erfüllt werden, als nur sofern auch alle Tugenden in ihnen gesetzt sind, und nicht ohne dafs zugleich dadurch auch der menschlichen Gesellschaft alle Güter müfsten erworben werden. Die Verschiedenheit dieser

Begriffe aber zeigt sich darin, dafs kein einzelnes Gut etwa entsteht durch Erfüllung einer und derselben sondern verschiedener ja genau genommen aller Pflichten, und dafs keine Pflicht erfüllt werden kann durch die Thätigkeit Einer sondern nur aller Tugenden, wie auch jede Pflichterfüllung, sofern die Tugend als Fertigkeit ein werdendes ist, nicht zum Wachsthum nur Einer Tugend sondern aller als Uebung beiträgt; und nicht nur auf die Entstehung und Erhaltung Eines Gutes hinwirkt, sondern aller.

Hieraus nun geht auch schon hervor, auf welche Weise der Pflichtbegriff das sittliche darstellt. Denn wenn es in dem Tugendbegriff dargestellt wird als die Eine sich aber mannigfaltig verzweigende dem Menschen als handelndem einwohnende Kraft, in dem Begriff des Gutes aber als dasjenige was durch die gesammte Wirksamkeit jener Kraft wird und werden mufs: so kann es in dem Pflichtbegriff nur dargestellt sein als das, was zwischen jenen beiden liegt, d. h. als die sittliche Handlung selbst. Die Entwicklung des Pflichtbegriffs mufs also ein System von Handlungsweisen enthalten, welche nur aus der sittlichen Kraft und der Richtung auf die gesammte sittliche Aufgabe begriffen werden können; eine Entwicklung dieses Begriffs kann es aber wiederum nur geben, sofern in den sittlichen Handlungen die Beziehung auf die Gesammtheit der sittlichen Aufgabe und auf das Begründetsein in der Gesammtheit der Tugenden sich als eine verschiedene zeigt. Indem nun eine jede Pflicht eine solche Bestimmtheit der Handlungsweise ist: so kann sie nicht anders ausgedrückt werden, als durch das was Kant eine Maxime nennt, welches Wort wir aber, weil es in dem allgemeinen Sprachgebrauch zu deutlich den Stempel der Subjectivität an sich trägt, mit dem Worte Formel vertauschen wollen.

Ehe ich aber dazu schreite ein genügendes Princip zur Entwicklung der Pflicht-Formeln wo möglich aufzustellen, mufs ich noch einige Bemerkungen voranschicken. Zuerst, wenn der Begriff einer Pflicht die vollkommne sittliche Richtigkeit einer Handlung ausdrückt: so kommt hier der Unterschied, den man bisweilen zwischen der Gesetzlichkeit und Sittlichkeit einer Handlung gemacht hat, in gar keinen Betracht, weder so als ob die Pflichtmäfsigkeit die blofse Gesetzlichkeit sei, die Sittlichkeit also etwas höheres als die Pflicht, noch auch so, als ob die Pflicht-

mäfsigkeit zwar die Sittlichkeit sei, diese aber auch wol ungesetzlich sein könne. Denn das Gesetz selbst ist, da ja in diesem Zusammenhang nur von einem äufseren Gesetz die Rede sein kann, selbst nur durch menschliche und ihrer Natur nach sittliche Handlungen geworden, und könnte also, ob es richtig, das heifst durch pflichtmäfsige Handlungen zu Stande gekommen ist oder nicht, niemals beurtheilt werden, hätte also gar keine erkennbare Sittlichkeit, wenn Pflichtmäfsigkeit selbst immer nur Gesetzmäfsigkeit wäre, und also der Pflicht allemal ein Gesetz schon vorausgehen müfste. Eben so aber ist auch das Gesetz als ein sittlich gewordnes und selbst wieder auf dem sittlichen Gebiete wirksames, nothwendig ein Gut; und wenn jede pflichtmäfsige Handlung auf die gesammte sittliche Aufgabe also auf alle Güter Bezug nehmen mufs: so mufs auch jede auf das Gesetz Bezug nehmen, und keine kann demnach ungesetzlich sein (1). — Zweitens, wenn der Pflichtbegriff auf die angegebene Art seine Stellung hat zwischen dem Tugendbegriff und dem Begriff der Güter: so sollte man denken, die allgemeine Pflichtformel sei schon gegeben in dem Ausdruck: „Handle in jedem Augenblick so, dafs alle Tugenden in dir thätig sind in Bezug auf alle Güter." Allein einestheils ist diese Formel an und für sich zur unmittelbaren Anwendung nicht geschickt, weder um für irgend einen Augenblick ein bestimmtes Handeln zu entwerfen, noch um ein schon entworfenes danach zu prüfen. Letzteres weil das Verhältnifs einer Handlung zu dieser Formel nicht unmittelbar erkannt werden kann. Denn wenn ein entworfenes Handeln noch so klar vor Augen liegt: so kann weder bestimmt behauptet werden, dafs es alle Güter fördern müsse, noch auch mit rechtem Grunde geläugnet, dafs es dieses nicht leisten könne. Und eben so

---

(1) Auch für das Gebiet der bürgerlichen Gesellschaft, für welches er eigentlich gemacht ist, hat dieser Unterschied weit weniger Bedeutung als man gewöhnlich glaubt. Denn auch dem Gesetzgeber kann an der blofsen Gesetzlichkeit wenig gelegen sein; indem, wenn das Gesetz nicht in den Bürgern lebendig und also je länger je mehr ihre eigene Sittlichkeit wird, es auch in jedem Falle wo es mit etwas in ihnen lebendigem in Streit kommt, immer wird übertreten werden, so dafs es seinen Zweck nicht erreichen kann. Nur für den Richter ist der Unterschied ein Kanon, dafs nämlich die Function der vergeltenden Gerechtigkeit nur da beginnt, wo das Gesetz ist verletzt worden, indem Belohnung und Bestrafung mit der Sittlichkeit in gar keiner Beziehung stehn.

mit den Tugenden. Vielmehr wenn mir die Vorstellung einer bestimmten Handlung vorliegt, die sich nicht schon gleich als unsittlich zu erkennen giebt: so kann es mir nur als ein zufälliges erscheinen, ob sie in beiden Stücken unserer Aufgabe entsprechen wird oder nicht. Noch weniger kann durch diese Formel allein ein Handeln bestimmt werden; sondern es lassen sich von derselben Voraussetzung gar mancherlei Handlungen entwerfen, denen mit gleichem Rechte die Möglichkeit zukäme ihr zu entsprechen. Es ist aber ganz vorzüglich die Anwendbarkeit in dem Leben selbst, sowol wo die Construction der Zweckbegriffe schwankt oder stockt als auch für die Beurtheilung des Geschehenen, welche der Pflichtenlehre, dieser den Alten fast unbekannten Behandlung der Ethik, in der neueren Zeit eine so ganz vorzügliche Gunst geschafft hat. Anderntheils wenn man auch diese allgemeine Formel weiter entwickeln wollte um ein System der einzelnen Formeln daraus zu bilden: so scheint sich unmittelbar kein anderer Eintheilungsgrund in derselben darzubieten als entweder nach den Tugenden, welche thätig sind, oder nach den Gütern welche angestrebt werden; dann aber wäre diese Behandlung keine selbständige Darstellung der Sittlichkeit, sondern ganz abhängig von der Lehre vom höchsten Gut und von der Tugendlehre, und somit verlöre die Pflichtenlehre alles was sie der Wissenschaft empfehlen kann. Denn für diese bleibt immer die objectivste Darstellung, also die aus dem Begriff der Güter, die erste und für sich hinreichende; die beiden andern dienen jener nur gleichsam als Rechnungsprobe, welches sie aber nur in dem Maafs leisten können, als sie nicht unmittelbar aus ihr entlehnen. Wie wir also die Tugendlehre gesucht haben zu gestalten ohne von einer der beiden andern Formen unmittelbaren Gebrauch dafür zu machen: so darf auch für die Gestaltung der Pflichtenlehre von den anderweitig festgestellten Begriffen von Tugenden und Gütern kein Gebrauch gemacht werden.

Demohnerachtet können wir nicht läugnen, jener Ausdruck ,,Handle in jedem Augenblick mit der ganzen zusammengefafsten sittlichen Kraft und die ganze ungetheilte sittliche Aufgabe anstrebend," stellt den Einen das ganze vollkommen sittliche Leben bedingenden Entschlufs dar, unter welchem alle einzelne pflichtmäfsige Handlungen schon so begriffen sind, dafs kein neuer Entschlufs gefafst zu werden braucht,

wenn immer das rechte geschehen soll, dafs aber durch jede pflichtwidrige Handlung dieser gewifs gebrochen wird. Daher bleiben wir doch an diesen Ausdruck gewiesen, und es kommt nur darauf an, dafs wir ihn anderswie als nach Anleitung der Begriffe von Tugenden und Gütern spaltend auf das einzelne anzuwenden wissen.

Von diesem allgemeinen Entschlusse aus läfst sich aber das ganze sittliche Leben betrachten nach der Analogie zusammengesetzter Handlungen, welche auf Einem Entschlufs ruhend dennoch aus einer Reihe von Momenten bestehen, so dafs für diese auch noch untergeordnete Entschlüsse aber freilich in sehr verschiedenem Verhältnifs zu dem zum Grunde liegenden allgemeinen Entschlufs gefafst werden. Wer sich niedersetzt zum Schreiben, wenn sein Entschlufs nur nicht etwa noch ein unbestimmter ist, sondern er schon seine volle Bestimmtheit hat, dessen Handlung besteht zwar aus einer Reihe von Momenten, aber ohne dafs eine neue Berathung oder Wahl entstände; beim Feder eintauchen, beim Blatt umwenden sind wir uns kaum einer *Volition* bewufst, sondern alles geht aus dem Einen Entschlufs hervor, der allein das Bewufstsein beherrscht. Hier also verschwinden die untergeordneten Entschlüsse fast ganz sowol ihrer Form nach ins Bewufstlose als auch ihrem Inhalte nach, indem sie sich nur auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten beziehen. Wer sich hingegen zu einer bestimmten Lebensweise entschliefst, für den entsteht aus diesem allgemeinen Entschlufs auch eine Reihe von Handlungen, welche zusammengenommen die Ausführung desselben bilden und also Eines sind; aber wiewol Eines gehört doch hier zu jeder einzelnen noch ein besonderer Entschlufs; die einzelne Wollung tritt stark hervor, so dafs der allgemeine Entschlufs wiewol die fortwirkende Ursache dieser einzelnen doch in den Hintergrund zurücktritt, und also hier das umgekehrte Verhältnifs eintritt wie dort. Der Künstler endlich, welcher das Urbild seines Gemäldes vollkommen in sich trägt, gleicht im ganzen während der Ausführung jenem Schreibenden; allein bei welchem Theile er anfängt und in welcher Ordnung und Folge er fortarbeitet, das ist in dem allgemeinen Entschlufs nicht mit gesetzt, und sofern diese Ordnung auch durch die technischen Regeln — auf welche wir hier ohnedies nicht Rücksicht nehmen dürfen — nicht vollständig und nicht für Alle auf gleiche Weise bestimmt ist: so geht der Fortschrei-

tung allerdings jedesmal eine einzelne Wollung voraus, die aber nicht eigentlich einen Gegenstand bestimmt, sondern nur die Priorität eines schon bestimmten Gegenstandes, deren Werth also vorzüglich darauf beruht, dafs sie ohne Verdunkelung wie ohne fremde Einmischung als die vollkommenste Fortwirkung des ersten Entschlusses erscheint. Aus der Zusammenstellung dieser drei Fälle, welche gleichsam als Typen dienen können, erhellt demnach, dafs die Vereinzelung der Momente, aus denen eine zusammengesetzte Handlung besteht, etwas durchaus relatives ist, und es ist leicht zu schliefsen, dafs eine einfache und allgemein gültige Regel für die Richtigkeit der Handlung nur in dem Maafs gegeben werden könne, als der einzelne Moment mit Nothwendigkeit aus dem ursprünglichen Entschlufs hervorgeht, das heifst als man einer besonderen Regel nicht bedarf. Sofern wir also das ganze sittliche Leben ansehen können als die Ausführung Eines allgemeinen Entschlusses, also als Eine wenn gleich zusammengesetzte That: so wird dasselbe auch hier gelten, und es scheint dafs wir mit dem Geständnifs anfangen müssen, dafs Pflichtformeln nur da recht vollkommen und befriedigend sein können, wo der Handelnde selbst ihrer nicht bedarf, und dafs demnach der Nutzen der vollkommensten sich am meisten auf die blofse Beurtheilung beschränkt. Wenn hier also eine vorzügliche Sicherheit allen denen Momenten beigelegt wird, in welchen der besondere Entschlufs am meisten schon mit dem allgemeinen gegeben ist: so schadet dies wenigstens der Freiheit, welche wir für die sittlichen Handlungen postuliren, keinesweges; denn diese besteht am wenigsten in einer vor der Entscheidung hergehenden und mehr oder weniger willkührlich, das heifst durch subjectiven Zufall, abgebrochenen Unentschiedenheit, sondern nur in der Selbstthätigkeit welche dem Entschlufs in seinem ersten Hervortreten sowol als in seiner Fortwirkung einwohnt.

Um nun zu bestimmen, wie weit wir es mit der Behandlung des Pflichtbegriffes bringen können, und wie wir sie dem gemäfs einzuleiten haben, mufs unsere nächste Frage die sein, welcher von den drei aufgestellten Fällen uns die genaueste Analogie darbietet mit dem sittlichen Leben als einer wahren aber in eine Reihe von sich relativ aussondernden Momenten zerfällten Einheit. Es wird unschädlich sein die Beantwortung dieser Frage mit einer Fiction anzufangen. Wenn wir

uns einen einzelnen Menschen denken für sich allein die gesammte sittliche Aufgabe des ganzen Menschengeschlechtes auf ihn gelegt oder wenigstens ein kleineres vollkommen abgeschlossenes Gebiet ihm hingegeben, innerhalb dessen er sie lösen soll: so würde dieser sich unstreitig in dem mittleren Falle des Künstlers befinden. Nämlich neues entstände ihm nichts, was nicht in seinem ursprünglichen Entschluſs, welchen wir uns die ganze sittliche Aufgabe umfassend zu denken haben, schon liegt, wie auch die ganze Ausführung schon in dem Urbilde des Künstlers liegt; aber er könnte in jedem Moment nur einen Theil seiner Aufgabe lösen, ohne daſs jedoch die Ordnung, in welcher er zu verfahren hat, ihm mit aufgegeben wäre. Denn denken wir uns das Ganze in verschiedene Regionen getheilt so wird es an sich gleichgültig sein, und dies wäre doch der stärkste Gegensatz der sich darbietet, ob er erst eine Region ganz zur Vollendung bringt, und dann zu einer andern übergeht, oder ob er nach einander alle zu bearbeiten beginnt, und sie nach und nach eben so weiter fördert, sofern er nur in dem letzten Falle stark genug ist, daſs er nicht etwa über der gleichmäſsigen Steigerung den ursprünglich mitgedachten Grad der Vollkommenheit, gleichend der Stärke der Färbung in dem Urbilde des Künstlers, vergiſst, und in dem ersten daſs ihm nicht über der beharrlichen Beschäftigung mit dem einen Theile das Bild der übrigen Theile allmählich erlischt und sich hernach anders reproducirt. Sind nun diese beiden Methoden an sich gleich gut: so wird auch unter denselben Bedingungen jeder Wechsel zwischen beiden, wie er nur immer gedacht werden kann, gleich gut sein; und also wird, sobald irgend eine Handlung, die, mit welchem Rechte darf uns hier nicht kümmern, als ein discreter Theil des Ganzen gesetzt war, vollendet ist, und ein neuer Moment beginnen soll, auch eine Wahl eintreten, wenn gleich nur über Ordnung und Folge. Wenn nun diese durch den ursprünglichen Entschluſs nicht bestimmt sind, wodurch können sie jedesmal bestimmt werden? Offenbar nur entweder durch eine überwiegende aber für den ursprünglichen Entschluſs gleichgültige Hinneigung des Handelnden zu einem Theile der Aufgabe vor dem andern, oder durch eine äuſsere Mahnung und Aufforderung, welche von einem Theile aus stärker an den Handelnden ergeht, als von den übrigen. Und jede dieser Bestimmungsweisen für sich abgesehen von der andern ist untadelhaft.

Denn jene innere Hinneigung ist zwar für den sittlichen Willen zufällig; aber wäre sie auch das allerzufälligste innere, was wir Laune nennen, da sie einen Theil der Aufgabe realisirt in einem Moment, wo sonst aus Mangel eines anderen Bestimmungsgrundes keiner wäre realisirt worden, so ist sie eine richtige Bestimmung, und wir könnten hierüber folgende Formel aufstellen: „Thue in jedem Augenblick dasjenige sittliche Gute, wozu du dich lebendig aufgeregt fühlst." Und da die Hinneigung dem sittlichen Willen doch fremd ist: so kann es auch gleich gelten, ob sie eine ursprünglich einfache ist, oder ob zwei verschiedene innere Aufregungen vorhanden waren, aus deren Streite nur ein Ueberschufs der einen über die andere zurück geblieben ist. Denn die Bestimmung kann doch erst eintreten, nachdem dieser Streit, für den in dem ursprünglichen sittlichen Entschlufs kein Entscheidungsgrund liegt, irgend anderswie entschieden und die Collision der Neigungen geschlichtet ist. Eben so und aus demselben Grunde ist die äufsere Aufforderung an und für sich ein richtiger Bestimmungsgrund, und es wäre die Formel aufzustellen: „Thue jedesmal das, wozu du dich bestimmt von aufsen aufgefordert findest." Nur dafs hier nicht gleich gilt ob die Aufforderung eine einfache ist oder nicht. Denn die äufseren Aufforderungen reduciren sich nicht wie die inneren Erregungen von selbst auf einen Ueberschufs; sondern ein Streit zwischen ihnen könnte nur durch ein Urtheil des Handelnden geschlichtet werden, welches anderweitig erst mit Rücksicht auf den allgemeinen Entschlufs müfste begründet, und demnach eine andere Formel um die Dringlichkeit der Aufforderungen zu messen gesucht werden. Beide Formeln aber sind nur wahre Entscheidungen, die eine wenn keine auf einen andern Theil der Gesammtaufgabe gerichtete äufsere Aufforderung sich einer innern Hinneigung entgegen stellt, und die andere umgekehrt. Sobald aber beides gleichzeitig differirt, entsteht auch dem so allein Handelnden ein Zwiespalt, den wir eine Collision nennen, die aber nun keine Collision der Neigungen mehr ist, sondern eine Collision der Maximen. In solchem Falle heben sich beide Formeln auf, und es mufs das Verlangen entstehen nach einem dritten, welches die Entscheidung bewirke. Da nun die Möglichkeit dieses Streites zwischen der innern Neigung und der äufseren Aufforderung, wenn beide nicht dasselbe sittliche Handeln fördern wollen, immer ge-

geben ist; so sind auch eigentlich die beiden aufgestellten Formeln niemals wahre Pflichtformeln, sondern nur diejenigen sind solche, welche die Lösung dieses Streites in sich enthalten. Denn Pflichtformeln selbst dürfen nicht mit einander im Streite sein. Doch wird der Einzelne die Lösung in sich selbst finden, und immer sagen können er habe pflichtmäfsig gehandelt, wenn er weder die Neigung der Aufforderung noch umgekehrt aufopfert, sondern sie in dem beiden gemeinschaftlichen verbindet. Denn der Neigung soll man folgen, weil das am besten geräth was mit Lust geschieht; und der Aufforderung, weil das am besten geräth, was im günstigen Augenblick geschieht. Vergleicht er also beide nur in dieser Hinsicht: so hat er nach einem Kanon gehandelt, der über jenen beiden stehend so lautet: „Thue unter allem sittlich Guten jedesmal das, was sich in der gleichen Zeit durch dich am meisten fördern läfst." Nur giebt es hier keine objective allgemeingültige Entscheidung sondern nur die subjective der ungetheilten Zustimmung. Bei dieser werden wir uns also auch begnügen müssen in dem gegenwärtigen Zustand für dasjenige Handeln des Einzelnen, und zwar gleichviel ob von einer natürlichen oder einer moralischen Person die Rede ist, welches ebenfalls so weit menschliche Einsicht reicht, als ein ihm ganz eignes abgeschlossenes Gebiet erscheint. Nicht also, als ob es auf diesem Gebiet, wie es häufig nicht nur im Leben sondern auch wissenschaftlich angenommen wird, gar keine Pflicht und nichts pflichtmäfsiges sondern nur erlaubtes gäbe; sondern nur dafs die Pflichtmäfsigkeit einzig auf des Handelnden subjectiver Ueberzeugung von der gröfsten Zuträglichkeit der Handlung für das ganze sittliche Gebiet beruht.

Allein der gröfste Theil des sittlichen Lebens wird dieser Regel entzogen und mufs unter eine andere gestellt werden, deshalb weil es nur eine Fiction ist, dafs der Einzelne Mensch allein die ganze sittliche Aufgabe oder auch nur einen Theil derselben wirklich abgeschlossen für sich allein vor sich habe. Vielmehr ist die Aufgabe eine gemeinschaftliche des menschlichen Geschlechts. Jeder Einzelne findet sich, sobald die Möglichkeit eines sittlichen Handelns in ihm entsteht, ja immer schon viel früher nämlich am Anfange seines Lebens, in dieser Gemeinschaft, und wird von derselben so festgehalten, dafs keiner in Bezug auf irgend einen Theil seines sittlichen Handelns sich so vollkommen

isoliren kann, dafs er nicht immer durch diese Gemeinschaft mit bestimmt wäre. Hierdurch nun wird das sittliche Handeln der Botmäfsigkeit der bisher zum Grunde gelegten für sich selbst nicht weiter theilbaren Formel entzogen, und es entsteht eine andere Nothwendigkeit als nur die bisher bemerkte, welche war innere Neigung und äufsere Aufforderung gegen einander auszugleichen, nämlich die einer gegenseitigen Verständigung über die Theilung der Aufgabe und das Zusammenwirken zu ihrer Lösung. Da nun aber aufser dieser keine andere dem sittlichen Handeln des *Einzelnen* vorangehende und es schon zum voraus bestimmende Naturvoraussetzung vorhanden ist: so müssen aufser jener dem einzelnen Menschen für sich zum Grunde liegenden alle andern Pflichtformeln sich auf diese Voraussetzung beziehen, und die Nothwendigkeit ein System derselben aufzustellen kann nur in diesem Gemeinschaftszustand gegründet sein, wie denn auch aus jener ersten Formel keine eigenthümliche Theilung hervorgehen will. Auf der andern Seite aber da wir jeden einzelnen sittlichen Willensact nur ansehen können als einen Ausflufs aus jenem allgemeinen, der das ganze sittliche Leben constituirt und auf eine wahre Totalität ausgeht: so mufs zugleich eben dieses, dafs jeder Einzelne den Gemeinschaftszustand sittlich anerkennt auf jene ursprüngliche Pflichtformel zurückgeführt und als ein Akt absoluter Identität der innern Neigung und der äufseren Aufforderung gesetzt werden; welches auch schlechthin postulirt werden kann, und nichts anderes aussagt als die Ethisirung der geselligen Natur des Menschen. Hierdurch ist aber zugleich bevorwortet, dafs, da der Einzelne, fofern er durch einen freien Willensact den Gemeinschaftszustand anerkennt, auch wieder über demselben steht, und daher auch die ursprüngliche Pflichtformel nur modificirt durch diese Anerkennung überall gültig bleibt, nun jede einzelne aus dem Gemeinschaftszustand sich ergebende Pflichtformel auch immer jene ursprüngliche „nach eigner Ueberzeugung jedesmal das sittlich gröfste zu thun" in sich schliefsen mufs.

Zu allererst also, und ehe wir weiter gehen, müssen wir untersuchen, ob nicht etwa auch dieses beides in Widerspruch mit einander kommen kann, und also beide Formeln sich auch als Pflichtformeln aufheben und eine dritte nöthig machen. Es erledigt sich aber dieses Bedenken schon dadurch, dafs die Anerkennung des Gemeinschafts-

zustandes selbst nur als eine pflichtmäfsige Handlung zu Stande kommen kann, und dafs sie also nur möglich ist unter der Form der subjectiven Ueberzeugung, die Anerkennung des sittlichen Gemeinschaftszustandes mit allem was nur die zeitliche Entwicklung derselben ist, sei ein für allemal das sittlich gröfste, was der einzelne Mensch thun kann, und er würde also durch alles, was mit dieser Anerkennung im Widerspruch stehen würde, allemal wenigstens das sittlich kleinere thun und also pflichtwidrig handeln. Dafs nun im wirklichen Leben diese Ueberzeugung immer vorherrscht, und das Gegentheil nur als ein partieller Wahnsinn zu Tage kommt oder als eine verkehrte und irrthümliche Form der Regeneration des Gemeinschaftszustandes, dies bedarf hier nur angedeutet zu werden. Eben so aber auch auf der andern Seite, wenn wir uns denken die Gemeinschaft schon bestehend, und nun den Einzelnen, sobald dieser sie anerkennt, zugleich in sich aufnehmend; so kann sie ihn nur so aufnehmen, wie er sie anerkennt, also mit seinem ursprünglichen der Anerkennung selbst zum Grunde liegenden sittlichen Willen. Wie nun aber das Eintreten des Einzelnen in die Gemeinschaft ein zeitliches ist, also ein Werden: so ist auch die Identität der Ueberzeugung Aller über die successive Lösung der sittlichen Aufgabe mit der eines Jeden ein Werden; und dafs sie, sofern sie noch nicht ist immer im Werden bleibe, und zwar als eine Wechselwirkung zwischen Allen und Jedem, ist die Grundbedingung alles sittlichen Gemeinlebens, indem nur auf diese Weise allmählig ein Zusammenstimmen in der Anwendung der Pflichtformeln entstehen wird.

Nachdem dieses vorausgeschickt ist, werden wir nun versuchen können die allgemeine Pflichtformel, „Jeder Einzelne bewirke jedesmal mit seiner ganzen sittlichen Kraft das möglich gröfste zur Lösung der sittlichen Gesammtaufgabe in der Gemeinschaft mit Allen," zu einem das ganze sittliche Gebiet erschöpfenden System von untergeordneten Formeln zu entwickeln. Es ist jedoch gegenwärtig meine Absicht nur diejenigen, die der allgemeinen am nächsten stehen, zu verzeichnen, wodurch schon eine Uebersicht des Ganzen gewonnen wird, weitere Erörterungen aber und gröfsere Vereinzelung auf eine zweite Abhandlung zu versparen. Ich bemerke nur, dafs wenn wir gleich von einem Wechselverhältnifs

zwischen der Gemeinschaft und dem Einzelnen ausgehen, wir dennoch in der Construction der Pflichtenlehre nur den Einzelnen als handelndes Subject, welches die Pflichtformeln in Anwendung bringen soll, betrachten. Dieses rechtfertigt sich einerseits dadurch, dafs die absolute Gemeinschaft Aller in einem bestimmten Wechselverhältnifs mit jedem Einzelnen in jedem Falle noch nicht besteht, sondern immer nur wird, und also auch nicht als wirklich schon einzeln handelndes Subject aufgeführt werden kann, sondern nur als das, welches werden soll und auf dessen Werden gehandelt wird. Andrerseits rechtfertigt es sich dadurch, dafs untergeordneter und wirklich schon bestehender Gesellschaften sittliches Handeln doch immer nur aus dem pflichtmäfsigen Handeln aller Einzelnen hervorgehn kann, also eigner Pflichtformeln nicht bedarf; sofern aber solche Gemeinschaften andern gegenüber selbst als Einzelne erscheinen, mufs auch für sie gelten was von den natürlichen Personen gilt. Hierzu gehört freilich auf der andern Seite als Gegenstück auch noch dieses, dafs wenn der Einzelne angesehen wird als in die schon bestehende Gemeinschaft eintretend, sein sittliches Handeln überall nur erscheint als ein Anknüpfen an das schon bestehende, mithin mehr durch die Gemeinschaft bestimmt als durch ihn, so dafs das Gegentheil des eben gesagten rathsamer scheint, nämlich die Gemeinschaft als das ursprünglich handelnde Subject in der Pflichtenlehre zum Grunde zu legen. Allein die Gemeinschaft besteht nur durch das fortwährende Handeln der Einzelnen in ihr, und ist also selbst nur als deren That anzusehen, so dafs jedes anknüpfende Handeln eigentlich doch ein die Gesellschaft stiftendes und in jedem Augenblick wieder erzeugendes ist.

Aus diesen Betrachtungen nun gehen zwei Eintheilungsgründe hervor für das ganze Gebiet des pflichtmäfsigen Handelns. Der erste nämlich ist dieser. Eine Gemeinschaft könnte nicht bestehen, wenn nicht die sittliche Kraft in allen Einzelnen dieselbe und die sittliche Aufgabe für Alle dieselbe wäre, und dadurch also ist bedingt ein in Allen gleichzusetzendes Handeln. Allein sofern der sittliche Wille jedem Einzelnen einwohnet in seiner Person, und jeder als ein schon irgendwie gewordener die Ausführung dieses Willens beginnt auf den Grund seiner Ueberzeugung, welche der Ausdruck ist seiner von allen Andern unter-

schiedenen sittlichen Person, und jeder nur so in die Gemeinschaft aufgenommen wird: so bedingt eben dieses ein für jeden eigenthümliches von Allen aber anzuerkennendes Handeln. Wir nennen vorläufig jenes das universelle und dieses das individuelle Gebiet. In der allgemeinen Pflichtformel sind beide ineinander gesetzt, mithin ist jedes nur ein sittliches, wenn es zugleich auf das andere bezogen wird, und es entstehn uns für diese beiden Handlungsweisen aus der ursprünglichen allgemeinen Pflichtformel zwei besondere und abgeleitete. Die erste, „Handle jedesmal gemäfs deiner Identität mit Andern nur so, dafs du zugleich auf die dir angemessene eigenthümliche Weise handelst." Die Nothwendigkeit dieser Formel, wenn ein vollkommen sittliches Handeln zu Stande kommen soll, wird schon jedem daraus einleuchten, dafs ein in Bezug auf die andern vollkommen richtiges Handeln doch als ein relativ leeres, also unvollkommnes erscheint, wenn ihm das Gepräge des eigenthümlichen ganz abgeht, indem durch die Forderung auf Uebereinstimmung, welche die Andern machen können, die Art und Weise der Handlung doch nie vollkommen bestimmt wird. Will aber die Gesammtheit ihre Anforderungen bis zu einer gänzlichen Unterdrückung des eigenthümlichen steigern: so wird der Einzelne nur unvollkommen anerkannt, die Pflichtmäfsigkeit ist von der Gesammtheit verletzt, und das Resultat ist eine Mechanisirung des ganzen Gesammtlebens, wozu das Chinesische eine bedeutende Annäherung darstellte. Die andre Formel lautet so: „Handle nie als ein von den Andern unterschiedener, ohne dafs deine Uebereinstimmung mit ihnen in demselben Handeln mitgesetzt sei;" denn ohne diese Bedingung wäre aus dem eigenthümlichen Handeln alle Anerkennung der Gemeinschaft vertilgt, und das Resultat würde sein die Verwandlung des sittlichen in ein völlig licenziöses Leben.

Der zweite Eintheilungsgrund ist dieser. Der ursprüngliche sittliche Wille des Einzelnen für sich betrachtet schliefst in sich die Aneignung der ganzen sittlichen Aufgabe. Indem aber der Einzelne die Gesammtheit der handelnden Subjecte, mit denen er sich in Verbindung findet, anerkennt: so stiftet er mit ihnen die Gemeinschaft. Dieses beides nun, Aneignen und Gemeinschaftstiften ist in der ursprünglichen Pflichtformel als Eines gesetzt. Also ist auch jedes für sich nur sitt-

lich in Beziehung auf das andere, und es entstehen daher durch die beiden Momente des ursprünglichen sittlichen Willens aus der allgemeinen Pflichtformel zwei besondere einander ergänzende Formeln. Die erste „Eigne nie anders an, als indem du zugleich in Gemeinschaft trittst." Diese schliefst alles egoistische aus von dem sittlichen Handeln, und schliefst den Einzelnen so ganz in die Gemeinschaft ein, dafs er nie einen Theil der sittlichen Aufgabe ausschliefsend für sich nehmen, noch auch irgend etwas von dem durch sittliches Handeln und zwar gleichviel ob durch sein eignes oder durch fremdes gebildeten in Beziehung auf sich allein haben und behalten darf, sondern immer nur in Bezug auf die Gemeinschaft und für sie. Die andere „Tritt immer in Gemeinschaft, indem du dir auch aneignest." Diese sichert dem Einzelnen in der Gemeinschaft seine sittliche Selbständigkeit, damit er zwar immer in der Gemeinschaft, in ihr aber auch wirklich so handle. Denn es giebt kein anderes Aneignen als nur des wenn ich so sagen darf sittlichen Stoffes, um ihn zum Gut aber immer wieder zum Gemeingut zu bilden.

Wie nun in diesen vier Formeln das Ganze erschöpft sei, so dafs es aufser ihnen keine weiter giebt, sondern nur wie sie selbst aus der allgemeinen als ihr untergeordnete Entwicklungen dadurch entstanden sind, dafs die allgemeine Naturvoraussetzung des sittlichen Handelns mit in Betrachtung gezogen wurde, eben so auch alle anderen nur untergeordnete Entwicklungen von ihnen sein können entstehend aus einer nähern Betrachtung der sittlichen Gesammtaufgabe und ihrer Beziehung auf jene Voraussetzung; dies kann vorläufig bis auf nähere Erörterung einigermafsen geprüft werden, theils wenn wir auf unsere anfängliche Fiction zurückgehen, und unsere Formeln mit ihr vergleichend finden, dafs sie nichts anderes sind als die Vertheilung derselben Momente auf die Gesammtheit der Einzelnen, von denen bei dem Einen die vollkommene Lösung der sittlichen Aufgabe abhing. Theils wird auch dasselbe erhellen, wenn man betrachtet, wie die beiden Eintheilungsgründe einander schneiden, so dafs es giebt ein universelles Gemeinschaftbilden und ein eben solches Aneignen, so wie auch ein eigenthümliches Aneignen und ein eben solches Gemeinschaftbilden. Die beiden Gemeinschaftsgebiete sind die des Rechtes und der Liebe, die beiden Aneig-

nungsgebiete sind die des Berufs und des Gewissens; letzteres auf besondere Weise so genannt, weil in der Aneignung in Bezug auf die Eigenthümlichkeit das ursprüngliche Verhältnifs des Einzelnen zur Gesammtheit der sittlichen Aufgabe wiederkehrt, und also über die Pflichtmäfsigkeit im Einzelnen dieses Gebietes nichts anderes entscheiden kann als dieselbe subjective Ueberzeugung. Diese Gebiete bedingen einander gegenseitig; und die Bezugnahme auf alle übrigen, indem man vorzüglich für eines von ihnen handelt, mufs die Sicherheit geben, dafs keine Collisionen entstehen können. Wir wollen daher sagen, der Ausdruck „Begieb dich unter kein Recht ohne dir einen Beruf sicher zu stellen und ohne dir das Gebiet des Gewissens vorzubehalten;" sei die allgemeine Collisionsfreie Formel der Rechtspflicht; die gleiche aber für die Liebespflicht laute so „Gehe keine Gemeinschaft der Liebe ein, als nur indem du dir das Gebiet des Gewissens frei behältst und in Zusammenstimmung mit deinem Beruf." Und ähnliches wird von den beiden andern gegenüberstehenden Punkten zu construiren sein, so dafs alle sich gegenseitig mehr oder weniger unmittelbar bedingen. Alles aber wobei irgend Pflichtformeln in Anwendung kommen können, wird in einem von diesen Gebieten, wenn die Ausdrücke in dem angegebenen Sinne genommen werden, auch gewifs enthalten sein.